

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 BL 1/13 B

L 8 BL 1/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 42 BL 45/10 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landkreis Goslar,
Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. April 2013 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten einander nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Urteil vom 4.4.2013 (in der vorliegenden Abschrift wird als Tag der Verkündung falsch der "4. April 2012" angegeben) die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Braunschweig vom 19.10.2011 zurückgewiesen. Mit einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 4.6.2013, beim BSG am 7.6.2013 eingegangen, hat die Klägerin selbst sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem ihr am 26.4.2013 zugestellten Urteil Beschwerde ("Wiederaufnahme der Verfahren") eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.
- 2 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
Für die Bewilligung von PKH ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes grundsätzlich Voraussetzung, dass sowohl der Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Klägerin hat bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 27.5.2013 endete (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, §§ 180, 182 ZPO), weder den Antrag auf Bewilligung von PKH gestellt noch die erforderliche Erklärung vorgelegt. Der Antrag ist erst am 7.6.2013 und damit nach Fristablauf beim BSG eingegangen. Die Erklärung ist nicht vorgelegt worden.
- 3 Es ist auch nicht erkennbar, dass die Klägerin iS von § 67 SGG ohne Verschulden verhindert war, die genannte Frist einzuhalten. Das LSG hatte die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung zutreffend darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Soweit die Klägerin mit Schreiben vom 4.6.2013 erklärt, sie habe das Urteil am 7.5.2013 erhalten, verkennt sie, dass es für die Berechnung der Frist nicht auf den tatsächlichen Empfang, sondern auf das Zustellungsdatum ankommt, das auf dem Umschlag der Sendung vermerkt worden ist. Auch wenn sie am 26.4.2013 nicht zu Hause gewesen und erst am 7.5.2013 zurückgekehrt sein sollte, hatte sie bis zum 27.5.2013 genügend Zeit, den Antrag auf PKH nebst Erklärung rechtzeitig beim BSG einzureichen.
- 4 Da der Klägerin keine PKH zusteht, kann sie auch keine Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).



- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist (§ 160a Abs 1 S 2 SGG), zumal die Klägerin nicht zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis gehört.
- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)